Bundesrat Drucksache **132/02**

14.02.02

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes über die Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll allen am Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligten Personen ein verbesserter Zugang zu den bei Unternehmen und Behörden verfügbaren Informationen über diese Erzeugnisse und über Erkenntnisse eröffnet werden, die die Lebensmittelsicherheit betreffen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden dadurch in die Lage versetzt, ihre Endscheidungen als Beteiligte am Wirtschaftsgeschehen selbstbestimmt zu treffen. Die verbesserte Transparenz schafft gleichzeitig die Voraussetzungen dafür, auf Gefahren, die von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ausgehen können, rational und angemessen zu reagieren.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung verpackter Lebensmittel und zur Kenntlichmachung der Beschaffenheit unverpackter Lebensmittel reichen nicht aus, um Personen die an Lebensmittelallergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten leiden, immer eine sachgerechte Auswahl der Produkte zu ermöglichen, die sie ohne Gefahr verzehren können. Diese Personen sind in der Regel auf zusätzliche Informationen der Anbieter angewiesen. Mit diesem Gesetz soll ihnen ein Anspruch auf freien Zugang zu den bei Unternehmen vorhandenen oder auf Grund von Rechtsvorschriften verfügbar zu haltenden Informationen über Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fallen, geschaffen werden.

Mit diesem Gesetz, dass sich an Regelungsumfang und –tiefe des Umweltinformationsgesetzes orientiert, sollen die Behörden auch das Recht erhalten, über die bestehende Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit in bestimmten Gefahrenlagen hinaus, die Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu unterrichten, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Gänzlich unbefriedigend an der derzeitigen Rechtlage ist es, dass sich Behörden mit Ausnahme einer öffentlichen Warnung selbst dann nicht unter Nennung von Produkten und deren Herstellern oder sonstigen Anbietern äußern dürfen, wenn die Angelegenheit bereits Gegenstand einer öffentlichen Diskussion ist. In der Öffentlichkeit wird dies als Inkompetenz oder bewusstes Verschweigen wahrgenommen. Beides ist nicht mehr hinnehmbar und führt zu einem massiven Vertrauensverlust der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Arbeitsweise der Behörden und die Sicherheit der ihnen angebotenen Produkte. Durch einen offenen Umgang mit Informationen muss die Kultur des Misstrauens durch eine Kultur des Vertrauens ersetzt werden, um bei Problemen die betroffenen Bereiche genau abgrenzen zu können und andere vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren.

Daneben soll mit diesem Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, Erkenntnisse, die bei der Durchführung einer Rechtsnorm gewonnen werden, auch zur Durchführung anderer, dem

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Verbraucherschutz und der Lebensmittelsicherheit dienenden Rechtsnormen zu verwenden. Insbesondere sollen Erkenntnisse aus dem Vollzug des Tierseuchenrechts und der Futtermittelüberwachung umfassend für die Lebensmittelüberwachung genutzt werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die in der Überwachung möglichen Synergien zu nutzen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz über die Weitergabe von Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (Verbraucherinformationsgesetz - VerbIG) wird den Verbrauchern ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zu den

- bei Unternehmen verfügbaren Informationen über die regionale Herkunft, die Zusammensetzung, die Herstellungsverfahren, die angewendeten Qualitätssicherungssysteme sowie die Begründung von Werbebehauptungen für die von ihnen angebotenen Erzeugnissen und den

- bei Behörden vorhandenen Informationen, die den Verbraucherschutz und die Sicherheit von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betreffen, geschaffen.

Die Behörden werden ermächtigt, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gegen geltendes Recht verstoßen und die hierdurch verursachte Marktstörung mit anderen Maßnahmen nicht kurzfristig beseitigt werden kann. Daneben erhalten sie das Recht, sich unter Nennung der Verkehrsbezeichnung oder des Herstellers zu einem Sachverhalt zu äußern, der bereits Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wenn durch die öffentliche Diskussion eine Marktstörung verursacht wurde oder sie zu diesem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten werden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes wird auf Erzeugnisse beschränkt, die unter das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz fallen. Dies schafft die Möglichkeit, rasch eine gesetzliche Regelung für die Fälle zu schaffen, in denen ein Zugang zu Informationen in der Vergangenheit am nachdrücklichsten gefordert wurde. Soweit es zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit als erforderlich angesehen werden sollte, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Informationen über alle ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen in einem Bundesgesetz zu regeln, können die Bestimmungen des Gesetzes entsprechend ergänzt werden. Grundsätzlich sollte für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein gesetzlicher Anspruch auf Zugang zu Informationen über alle Produkte und Dienstleistungen geschaffen werden. Für die Entscheidung, den Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes zunächst auf Erzeugnisse zu beschränken, die unter den Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fallen, spricht, dass der Zugang zu Informationen und der Ausschluss und die Beschränkungen des Anspruchs auf Information spezifischer Regelungen für die unterschiedlichen Produkte und Dienstleistungen bedürfen.

Der Zugang zu Informationen und das Recht auf die Verbreitung von Informationen finden dort ihre Grenzen, wo dies der Schutz öffentlicher oder privater Belange, z. B. zum Schutz von Betriebsgeheimnissen, gebietet.

Öffentliche Warnungen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, die von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ausgehen, sollen auch zukünftig auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes erfolgen.

Mit dem Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Datennutzungsgesetz - DNG) werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die

bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit gewonnen werden, auch zum Vollzug jeder anderen Regelung diese Bereichs zu verwenden. Um diese Regelungen eindeutig zu bestimmen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesressorts durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Die Durchführung des Gesetzes wird keinen nennenswerten Anstieg der Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden verursachen, da die Behörden nicht verpflichtet sind, die bei ihnen nicht vorhandenen oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar zu haltenden Informationen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Für die Übermittlung der Informationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen nur geringe zusätzliche Kosten, da der Zugang auf vorhandene oder auf Grund von Rechtsvorschriften verfügbar zu haltende Informationen beschränkt ist und für die Weitergabe von Informationen kostendeckende Erstattungen gefordert werden können.

Bundesrat Drucksache **132/02**

14.02.02

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes über die Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

Der Niedersächsische Ministerpräsident Hannover, den 13. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2002 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 773. Sitzung am 01. März 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Sigmar Gabriel

Drucksache 132/02

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Weitergabe von Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (Verbraucherinformationsgesetz - VerbIG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu ermöglichen, sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
   1. die bei Unternehmen vorhanden sind oder verfügbar gehalten werden müssen,
   2. die bei Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind oder
   3. die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstellt sind.

(2) Maßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gewerbsmäßig herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wahrnimmt. Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeiten der
   1. obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit diese im Rahmen der Gesetzgebung oder des Erlasses von Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsakten tätig werden,
   2. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.

(3) Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über

1. die Herstellung, das Behandeln, das Inverkehrbringen, die Herkunft, die Zusammensetzung, die Beschaffenheit und die Kennzeichnung,
2. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelsicherheit.

Als Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch Werbebehauptungen.

(4) Die Begriffsbestimmungen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen des § 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Zugang zu Informationen

(1) Jede Person hat Anspruch auf freien Zugang zu
1. den bei Unternehmen vorhandenen oder auf Grund von Rechtsvorschriften verfügbar zu haltenden Informationen über die regionale Herkunft, die Zusammensetzung, die Herstellungsverfahren, die angewendeten Qualitätssicherungssysteme sowie die Begründung von Werbebehauptungen für die von ihnen angebotenen Erzeugnisse und
2. den bei Behörden vorhanden Informationen, die den Verbraucherschutz und die Sicherheit von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes betreffen.

(2) Die Beantwortung von Anfragen nach Absatz 1 kann in mündlicher oder schriftlicher Form oder unter Herausgabe von Druckerzeugnissen oder Informationsträgern erfolgen. Nach Lage des Einzelfalls kann die Behörde auf Antrag Akteneinsicht gewähren. Die Informationen und Daten sind bei der Weitergabe mit einer Erläuterung zu versehen, die eine Beurteilung des Sachverhaltes ermöglicht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 verpflichtet die Unternehmen und Behörden nicht dazu, Informationen, die bei ihnen nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen oder aufzubereiten.

(4) Andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs

(1) Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 besteht nicht,
1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder der Regierungstätigkeiten berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann oder
2. während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Gerichtsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens hinsichtlich der Daten, die Gegenstand des jeweiligen Verfahrens sind mit Ausnahme der Auskunft über das Vorliegen und die Art des Verfahrens, oder
3. wenn zu besorgen ist, dass der Erfolg behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gefährdet wird oder
4. wenn durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen betroffener Personen beeinträchtigt werden können oder
5. wenn
   a) der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegenstehen oder
   b) durch die begehrten Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrelevante Informationen, die diesen gleich kommen, offenbart würden.

Satz 1 Nr. 5 findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen der Weitergabe der Informationen zugestimmt hat.

(2) Die Beantwortung von Anfragen soll abgelehnt werden, wenn sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.
(3) Die Beantwortung von Anfragen kann abgelehnt werden, wenn die anfragende Person über die begehrten Informationen bereits verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
(4) Informationen, die eine Person der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Anhörung der Person nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 nicht für Informationen, die die Person der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln musste.

§ 6 Anfragen

(1) Anfragen müssen hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 3 sie gerichtet sind.
(2) Anfragen sollen in einem angemessenen Zeitraum beantwortet werden. Wird Antrag auf Akteneinsicht bei einer Behörde gestellt, ist dieser innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden.
(3) Bei Anfragen an eine Behörde, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anfragen), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

§ 7 Kosten

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 4 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.
(3) Unternehmen können die für die Weitergabe von Informationen auf Grund dieses Gesetzes anfallenden Kosten einschließlich der Auslagen von den anfragenden Personen als kostendeckende Erstattungen fordern.

§ 8 Verbreitung von Informationen

(1) Die Behörde kann die Öffentlichkeit informieren, wenn
1. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme begründen, dass Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gegen geltendes Recht verstoßen, und
2. wenn die hierdurch verursachte Marktstörung mit anderen Maßnahmen nicht kurzfristig beseitigt werden kann.

Vor der Entscheidung über die Verbreitung von Informationen unter Nennung von Erzeugnissen und Unternehmen durch die Behörde ist das betroffenen Unternehmen anzuhören. Zur Abgabe einer Stellungnahme ist dem Unternehmen eine Frist von drei Werktagen einzuräumen. Werden die Informationen vom Unternehmen selbst in der Öffentlichkeit verbreitet, unterbleibt die Verbreitung durch die Behörde.
(2) Die Behörde kann sich unter Nennung der Verkehrsbezeichnung oder des Herstellers zu einem Sachverhalt äußern, der bereits Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wenn

1. durch die öffentliche Diskussion eine Marktstörung verursacht wurde oder
2. sie zu diesem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten wird.

§ 9 Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die regelmäßige Information der Öffentlichkeit durch die Behörden über die beim Vollzug der Bestimmungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gewonnenen Erkenntnisse zu erlassen.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit der Behörden, die für die Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zuständig sind. Im Einzelfall ist immer die Behörden zuständig, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.
(2) Die Länder können für ihren Bereich abweichende Regelungen über die Zuständigkeit der Behörden treffen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln.

Artikel 2

Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Datennutzungsgesetz - DNG)

§ 1 Zweckbindung von Daten

Zur Rückverfolgung von Lebensmitteln, deren Bestandteilen und Rohstoffen einschließlich verwendeter Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S.1) sind die zuständigen Behörden befugt, soweit es zur Herstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist, auch die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die im Rahmen von Prüfungen nach den in der Verordnung nach § 2 genannten Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung erhoben worden sind.

§ 2 Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bundes- und europarechtlichen Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung näher zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich von § 1 fallen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Bereits seit Jahren verfolgen die Länder das Ziel, der Öffentlichkeit einen besseren Zugang zu Informationen über die ihnen angebotenen Lebensmittel zu ermöglichen. Das von der Wirtschaft und vom Staat immer wieder eingeforderte rationale Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Umgang mit den von Lebensmitteln ausgehenden Gefahren ist ohne ausreichende Transparenz der von den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen jedoch nicht zu erreichen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen wie z. B. die Kennzeichnungsvorschriften reichen nicht aus, um eine angemessene Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände und Angelegenheiten, die die Lebensmittelsicherheit betreffen, zu gewährleisten. Es ist deshalb erforderlich, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gibt, Transparenz herzustellen. Insbesondere müssen die Behörden über die bestehende Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit in bestimmten Gefahrenlagen hinaus das Recht erhalten, die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher initiativ einzusetzen. Gänzlich unbefriedigend an der derzeitigen Rechtlage ist es, dass sich Behörden mit Ausnahme einer öffentlichen Warnung selbst dann nicht unter Nennung von Produkten und deren Herstellern oder sonstigen Anbietern äußern dürfen, wenn die Angelegenheit bereits Gegenstand einer öffentlichen Diskussion ist. In der Öffentlichkeit wird dies als Inkompetenz oder bewusstes Verschweigen wahrgenommen. Beides ist nicht mehr hinnehmbar und führt zu einem massiven Vertrauensverlust der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Arbeitsweise der Behörden und die Sicherheit der ihnen angebotenen Produkte. Durch einen offenen Umgang mit Informationen muss die Kultur des Misstrauens durch eine Kultur des Vertrauens ersetzt werden, um bei Problemen die betroffenen Bereiche genau abgrenzen zu können und andere vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren.

In der Vergangenheit gab es diverse Bestrebungen, zu einer angemessenen Information der Öffentlichkeit zu gelangen. Diese führten bislang jedoch nicht zu einer zufrieden stellenden gesetzlichen Grundlage. So wurde bereits bei den Beratungen des Bundesrates über das Grünbuch der Europäischen Kommission über die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts mit der Entschließung vom 26. September 1997 (Drucksache 390/97) gefordert, den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber der Wirtschaft einen Rechtsanspruch auf umfassende Informationen über die ihnen angebotenen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu geben. In einem gesetzlich verankerten Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information sah der Bundesrat nicht nur die Möglichkeit, den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die an Lebensmittelallergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten leiden, einen vereinfachten Zugang zu den für sie notwendigen Informationen zu verschaffen, sondern es sollte auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern, die bestimmte Erzeugnisse aus religiösen oder ethischen Gründen ablehnen, die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Informationen zu erhalten. Der Bundesrat hat diese Auffassung in seiner Entschließung vom 19. Mai 2000 zu dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit (Drucksache 111/00) erneut bekräftigt.

Durch die Erfahrungen aus der Entwicklung des BSE-Geschehens seit Beginn des Jahres 2001 wurde die Verbesserung der Verbrauchersicherinformation erneut in den Mittelpunkt der politischen Überlegungen gestellt. Der Bundesrat hat in der Entschließung vom 11. Mai 2001 eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur öffentlichen Warnung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel gefordert (Drucksache 77/01 (Beschluss)). Danach sollen Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden bereits dann gewarnt bzw. informiert werden dürfen, wenn ein ausreichender Verdacht für konkrete Gesundheitsgefährdungen vorliegt oder Verstöße gegen Normen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts festgestellt werden, die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen.

Darüber hinaus fordert der Bundesrat in dieser Entschließung auch, dass bundeseinheitlich die Möglichkeit eröffnet wird, bei Verstößen gegen Normen, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung erlassen worden sind, die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse der Lebensmittelüberwachung unter Namensnennung zu informieren, soweit dies bei einer objektiven Interessenabwägung im Sinne des Verbraucherschutzes oder zum Schutz rechtstreuer Marktteilnehmer erforderlich erscheint. Damit hat der Bundesrat erneut die Forderung nach einer bundesgesetzlichen Regelung der Verbraucherinformation erhoben und wichtige Eckpunkte für ein derartiges Gesetz herausgestellt.

Diesen Überlegungen zur Regelung der Verbraucherinformation haben sich ebenfalls die Agrarministerkonferenz (21.Oktober 2001) sowie die Konferenz der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Obersten Landesbehörden (17.Oktober 2001) angeschlossen und der Notwendigkeit, die Verbraucherinformation in einem Bundesgesetz zu regeln, zugestimmt und die Bundesregierung gebeten, umgehend einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Diese Forderung soll mit dem vorliegenden Artikelgesetz aufgegriffen werden. Mit dem Gesetz über die Weitergabe von Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (Verbraucherinformationsgesetz - VerbIG) wird allen am Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligten Personen ein verbesserter Zugang zu den bei Unternehmen und Behörden verfügbaren Informationen über diese Erzeugnisse und über Erkenntnisse, die die Lebensmittelsicherheit betreffen, eröffnet. Das Gesetz, das sich an Regelungsumfang und –tiefe des Umweltinformationsgesetzes orientiert, soll den Behörden das Recht einräumen, über die bestehende Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit in bestimmten Gefahrenlagen hinaus die Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu unterrichten, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen.

Der Zugang zu Informationen und das Recht auf die Verbreitung von Informationen finden dort ihre Grenzen, wo dies der Schutz öffentlicher oder privater Belange, z. B. zum Schutz von Betriebsgeheimnissen, gebietet.

Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung des Gesetzes bedarf es nicht, da die Kenntnis der Öffentlichkeit über den von einem Unternehmen verweigerten Zugang zu Informationen die Wettbewerbssituation des Unternehmens so nachhaltig verändert, dass die Wirkung staatlicher Sanktionen dagegen in den Hintergrund treten würde.

Öffentliche Warnungen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren, die von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ausgehen, sollen auch zukünftig auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes erfolgen.

Soweit Lebensmittel und Gegenstände, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, betroffen sind, steht das Gemeinschaftsrecht der EU einem nach den hier vorgestellten Eckpunkten konzipierten Verbraucherinformationsgesetz nicht entgegen.

Auch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sieht vor, dass es neben dem Gemeinschaftsrecht auch nationale Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die Lebensmittelsicherheit gibt. Ungeachtet dessen muss das Verbraucherinformationsgesetz der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Mit dem Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit (Datennutzungsgesetz - DNG) werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit

gewonnen werden auch zum Vollzug jeder anderen Regelung diese Bereichs zu verwenden. Um diese Regelungen eindeutig zu bestimmen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesressorts und mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Verbraucherinformationsgesetz - VerbIG)

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift sollen die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei Unternehmen und Behörden verfügbaren Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände und Angelegenheiten, die den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit betreffen, geschaffen werden. Damit wird die Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher als Marktteilnehmer gestärkt.

Zu § 2

Der Geltungsbereich dieser Vorschrift ist auf Erzeugnisse beschränkt, die unter das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz fallen. Damit soll eine gesetzliche Regelung für die Fälle geschaffen werden, in denen ein Zugang zu Informationen in der Vergangenheit am nachdrücklichsten gefordert wurde. Soweit es zur Umsetzung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit als erforderlich angesehen wird, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Informationen über alle ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen in einem Bundesgesetz zu regeln, können die Bestimmungen des Gesetzes entsprechend ergänzt werden.

Das Gesetz gilt für alle Behörden, die Aufgaben im Vollzug des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wahrnehmen, unabhängig vom Rechtsträger, dessen Organ sie sind. Die umfassende Aufzählung der Rechtsträger in § 2 Abs. 1 Nr. 2 zeigt die Lückenlosigkeit des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift in der öffentlichen Verwaltung.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich nicht nur auf die Behörden, sondern berücksichtigt in § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes als Teil der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Zu § 3

§ 3 definiert die für die Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes zentralen Begriffe „Unternehmen", „Behörde" und „Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes". Der Behördenbegriff stützt sich auf den allgemeinen Begriff des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach zählen beliehene Unternehmen zu den Behörden, nicht zu den Personen privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3.

Eine Behörde unterliegt den Pflichten aus dem Verbraucherinformationsgesetz nur dann, wenn sie Vollzugsaufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit wahrzunehmen hat. Darunter ist die Gesamtheit der Maßnahmen zu verstehen, die eine Vermeidung und Verminderung von Belastungen und Gefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Ziel haben. Beispiele für Behörden, die Aufgaben des öffentlichen Verbraucherschutzes wahrzunehmen haben, sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden auf der Ortsebene, die mit der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenstän-

den betrauten Untersuchungseinrichtungen und die für diesen Aufgabenbereich zuständigen obersten Landesbehörden.

Eine Reihe öffentlicher Stellen sind von dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dies gilt für oberste Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsvorschriften tätig werden. Ebenfalls ausgenommen sind Behörden, soweit sie Belange des öffentlichen Verbraucherschutzes wie jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts zu beachten haben. Daneben sind auch Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden ausgenommen.

Der Begriff der Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in § 3 Abs. 3 ist weit auszulegen. Der Begriff der Daten umfasst jede gespeicherte Einzelinformation, unabhängig von der Art des Speichermediums.

Vom Begriff Beschaffenheit in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird nicht nur die gegenwärtige Beschaffenheit der Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, sondern auch Informationen über vergangene und zukünftige Zustände, insbesondere Prognosen erfasst.

Mit dem Begriffspaar der Tätigkeiten und Maßnahmen in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sollen umfassend alle den Menschen tatsächlich oder potenziell beeinträchtigende Aktivitäten erfasst werden.

Zu § 4

§ 4 des Gesetzes begründet für jedermann ein subjektives Recht auf freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Das Recht steht natürlichen und juristischen Personen unabhängig ihrer Nationalität zu.

Das Recht auf freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist abweichend vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht unabhängig vom Nachweis eines Zugangsinteresses. Eine Diskriminierung von Zugangsbegehren, die sich nicht durch das Ziel einer Förderung des Verbraucherschutzes motivieren, ist daher unzulässig. Das Zugangsrecht ist, im Unterschied zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, nicht an ein laufendes Verwaltungsverfahren gebunden. Zulässig ist daher auch ein Zugangsbegehren, das sich auf abgeschlossenen Genehmigungsverfahren oder von der Behörde außerhalb eines Verfahrens erhobene Information erstreckt. Mit den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes wird keine Informationsbeschaffungspflicht begründet.

Der Anspruch auf Zugang zu den bei Unternehmen verfügbaren Informationen beschränkt sich auf bestimmte, für den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit wichtige Bereiche. Im Einzelnen sind dies die regionale Herkunft, die Zusammensetzung, die Herstellungsverfahren, die angewendeten Qualitätssicherungssysteme sowie die Werbebehauptungen für die angebotenen Erzeugnisse.

Das Verbraucherinformationsgesetz will die Entscheidung über die Art des Informationszugangs in das Ermessen des Unternehmens oder der Behörde stellen. Ihnen soll es überlassen bleiben, ob sie Auskünfte erteilen, Einsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Leitbild jeder Entscheidung über die Art des Informationszugangs muss die effektive Zugangseröffnung und das kooperative Zusammenwirken mit den anfragenden Personen sein.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass Unternehmen und Behörden durch die Regelung in Absatz 1 nicht verpflichtet sind, sich Informationen zu beschaffen und diese aufzubereiten, um Anfragen beantworten zu können. Daraus ergibt sich, dass insbesondere der Handel, der nur

über den kleineren Teil den nachgefragten Informationen verfügen dürfte, nicht verpflichtet wird, sich diese Informationen aktiv zu beschaffen.

Nach § 4 Abs. 4 bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen neben dem durch das Verbraucherinformationsgesetz begründeten Zugangsrecht unberührt.

Zu § 5

Das Verbraucherinformationsgesetz begrenzt den Informationsanspruch zum Schutz öffentlicher und privater Belange. Die Ausnahmevorschriften des § 4 sind daher nicht drittschützend. Die Ausnahmengründe sind inhaltlich abschließend und eng auszulegen, sie dürfen wegen ihrer begrifflichen Weite nicht insgesamt zu einer Blockade des Rechts auf freien Informationszugang führen. Es ist ein Abwägungsprozess durchzuführen.

Absatz 1 schützt staatlich garantierte Rechtsgüter. Die in Satz 1 Nr. 1 genannten internationalen Beziehungen können berührt werden durch den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in anderen Staaten, die bei den inländischen Behörden vorhanden sind. Der Begriff Landesverteidigung umfasst alle Maßnahmen, die der militärischen Abwehr von Angriffen anderer Staaten auf die Bundesrepublik Deutschland dienen. Unter Beratung von Behörden, deren Vertraulichkeit geschützt ist, sind nicht jedwede Besprechungen zu verstehen, sondern die Beratungen in förmlichen Verwaltungsverfahren gem. §§ 63, 71 V wVfG. Der Begriff „öffentliche Sicherheit" umfasst nicht wie im Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht die Unverletzlichkeit jeder Rechtsnorm, sondern verlangt eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft, die nur bei einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentlicher Vermögenswerte sowie anderer strafrechtlich geschützter Güter vorliegt.

Satz 1 Nr. 2 schließt den Zugang zu Informationen in laufenden Verfahren, begonnenen und noch nicht beendeten Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aus. Ein Gerichtsverfahren ist die verfahrensmäßige, rechtlich geltende Behandlung von Angelegenheiten durch die Gerichte. Geschützt sind Verfahren aller Gerichtszweige. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ist das Vorverfahren im Strafprozess, in dem die Staatsanwaltschaft oder die Polizei ermittelt, ob, wieweit und nach welcher Strafbestimmung eine rechtliche Klage geboten scheint oder ob das Verfahren einzustellen ist. Alle Ausnahmegründe der Nummer 2 schließen nur den Zugang zu den Daten aus, die der Behörde erst nach Beginn des Verfahrens zugehen. Daten, die bereits vorher vorhanden sind, bleiben zugänglich.

Satz 1 Nr. 3 ermöglicht, den Zugang zu Informationen in den Fällen abzulehnen, in denen das Bekanntwerden von Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nachteilige Folgen für die Erzeugnisse oder eine drohende Gefährdung des Erfolgs behördlicher Maßnahmen, z.B. behördliche Sanktions- und Überwachungsmaßnahmen, mit sich bringt.

Satz 1 Nr. 4 dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes hergeleitet wird. Durch diesen Bezug erfasst der Schutz personenbezogener Daten nur Daten natürlicher Personen. Daten juristischer Personen fallen nur in den Rechtsbereichen unter den Datenschutz, in denen dies ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Personenbezogene Daten werden nicht durch den Informationszugang offenbart, wenn sie bereits auf andere Weise an die Öffentlichkeit gelangt sind. Durch den Bezug auf „schutzwürdige Interessen" wird ein Ausgleich zwischen dem Informationsanspruch des Antragstellers einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits geschaffen. Die Schutzwürdigkeit ist in jedem Einzelfall zu bestimmen. Datenschutz kann also nicht von vornherein ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Einzelfall zur Ablehnung des Zugangs zu Informationen führen. Die Beurteilung der Schutzwürdigkeit erfolgt zweistufig. Es ist auszugehen von gesetzlichen Abwägungsregeln in den allgemeinen

Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern oder in bereichsspezifischen Datenschutzregelungen. Deren Aussagen sind anhand des Zwecks des Verbraucherinformationsgesetzes zu überprüfen, da das Verbraucherinformationsgesetz von einem grundsätzlich freien, im öffentlichen Interesse liegenden Informationszugang ausgeht.

Im Zusammenhang mit Satz 1 Nr. 5, dem Schutz geistigen Eigentums, ist vor allem das Urheberrecht zu beachten; dessen Inhalt wird im Urheberrechtsgesetz geregelt. Darüber hinaus existiert kein generelles Recht auf Schutz des betrieblichen Wissens. Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird aus öffentlich-rechtlichen, aber auch zivil- und vor allem wettbewerbsrechtlichen Vorschriften gewonnen. Wettbewerbsrechtlich müssen vier Merkmale vorliegen:

1. Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen,
2. nur einem begrenztem Personenkreis bekannt sind,
3. nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen und
4. die Einschätzung, dass das Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsinhabers anzuerkennen ist.

Daher fallen keineswegs alle vom Geschäftsinhaber als Geheimnis bezeichneten Informationen unter den Geheimschutz.

Absatz 2 sieht als „Soll-Vorschrift" in der Regel eine Antragsablehnung vor, wenn die Effektivität bestimmter Abschnitte des Verwaltungshandelns gefährdet ist. Soweit die Effektivität des Verwaltungshandelns im Einzelfall nicht gefährdet ist, hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den beantragten Informationszugang zu entscheiden. Beispiele für noch nicht abgeschlossene Schriftstücke sind Entwürfe für Satzungen, Verordnungen oder Pläne sowie noch nicht abgenommene behördlich veranlasste Gutachten. Nicht aufbereitete Daten sind solche, die noch technisch bearbeitet werden müssen. Eine Behörde kann sich aber nicht darauf berufen, dass noch eine Bewertung der Daten erforderlich sei. Als verwaltungsintern sind Mitteilungen innerhalb einer Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG anzusehen, nicht der Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden.

Absatz 3 schützt die behördliche Arbeitsfähigkeit vor überflüssiger Bearbeitung offensichtlich missbräuchlicher Anträge. Das Gesetz nennt als ein Beispiel, dass der Antragsteller über die begehrten Daten bereits verfügt. Weitere Fälle sind denkbar, allerdings muss die Behörde den offensichtlichen Missbrauch nachweisen. Zugangsanträge gewerblich interessierter Personen sind nicht missbräuchlich, da auch geschäftliche Zwecke dem öffentlichen Verbraucherschutz dienen können.

Absatz 4 schützt das Vertrauensverhältnis zu privaten Dritten, die der Behörde freiwillig Informationen übermitteln. Freiwillige Informationen z.B. von Betreibern von Produktionsanlagen oder Verbraucherschutzvereinen, bilden eine wichtige behördliche Informationsquelle. Um diese Quellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu diesen Daten von der Einwilligung des Dritten ab. Einwilligung ist nach der gesetzlichen Definition des § 183 BGB die vorherige Zustimmung. Liegt die vorherige Zustimmung nicht vor, darf ein Antrag aber nicht deswegen abgelehnt werden. Die Behörde muss bei dem Dritten anfragen, ob er nachträglich zustimmt. Aus Datenschutzgründen darf dabei der Name der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Dritten nur mitgeteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zustimmt.

Zu § 6

§ 6 regelt besondere Verfahrensvoraussetzungen für eine Anfrage und dessen Bescheidung. Das Verbraucherinformationsgesetz selbst regelt das Verfahren des Zugangs zu Informationen nicht vollständig, sodass für Behörden im Übrigen die allgemeinen Regeln der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder gelten.

Das Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist ein Antragsverfahren: die Behörde muss auf eine Anfrage, die als Antrag im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verstehen ist, tätig werden. Schriftform des Anfrage ist nicht erforderlich. Sie kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per E-Mail oder auf sonstige Weise gestellt werden. Die Anfrage ist als Antrag im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Zugang bei der Behörde, an die sie gerichtet ist, wirksam. Eine Behörde, bei der die gewünschten Informationen nicht vorhanden sind, ist nicht zur Weiterleitung der Anfrage an die Behörde verpflichtet, die über die gewünschten Informationen verfügt. Sie hat die Anfrage aber entgegenzunehmen und gegebenenfalls durch Hinweis auf die zuständige Behörde zu bearbeiten. Das Verwaltungsverfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen. Die Anfrage ist hinreichend bestimmt, wenn die anfragende Person, die Behörde, von der die Anfrage bearbeitet werden soll und der Zweck der Anfrage erkennbar sind. Eine Begründungspflicht für die Anfrage besteht nicht. Sie muss aber erkennen lassen, auf welche Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sie gerichtet ist. In Zweifelsfällen ist die Anfrage nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers auszulegen; diese oder dieser ist entsprechend zu beraten.

Ein Antrag auf Akteneinsicht muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten beschieden werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei der Behörde. Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens erfordert, den Bescheid in schriftlicher Form zu erteilen.

Mit Absatz 3 soll die Verwaltung bei Massenverfahren entlastet werden. Die gesonderte Regelung bei Massenverfahren ist erforderlich, weil sich § 17 VwVfG lediglich auf Anträge in einem laufenden Verwaltungsverfahren erstreckt. § 17 VwVfG, an dessen Formulierung sich Absatz 3 anlehnt, verlangt ein vor bzw. neben dem Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz bestehendes gesondertes Verwaltungsverfahren. Absatz 3 ist anwendbar, wenn es sich um gleichförmige Anfragen im Sinne eines Antrags auf Zugang zu Informationen von mehr als 50 Personen handelt, die einzeln und persönlich unterzeichnet sind. Der Regelungsinhalt des Absatzes 3 liegt darin, dass die in § 17 Abs. 4 Satz 2 VwWfG vorgesehene Mindestzahl von 300 Personen bei Anfragen auf den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes auf 50 Personen reduziert wird.

Zu § 7

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 können von den anfragenden Personen die für die Weitergabe von Informationen entstehenden Gebühren und Auslagen als Erstattungen gefordert werden. Diese Regelung gilt für Behörden und Unternehmen gleichermaßen. Unter Weitergabe einer Information ist jede Mitteilung, in der eine Information übermittelt oder deren Übermittlung angekündigt wird oder mit der die Übermittlung einer Information abgelehnt wird, zu verstehen.

Die Forderung kostendeckender Erstattungen darf jedoch nicht als Mittel, den freien Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu beschränken, missbraucht werden. Es können deshalb nur Erstattungen für die durch die Weitergabe der Informationen angefallenen Kosten und Auslagen gefordert werden. Bei der Ermittlung der Kosten ist auf den Verwaltungsaufwand abzustellen. Zu den Auslagen zählen Porto-, Telefon-, Telefax-, Telegramm- oder ähnliche Kosten, dazu Zustellungskosten, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen oder Kopierkosten.

Die von den Behörden zu fordernden kostendeckenden Erstattungen richten sich nach dem von der jeweils tätig gewordenen Behörde anwendbaren Kostenrecht.

Zu § 8

Die Einschränkungen in Absatz 1 sollen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher öffentliche Äußerungen von Behörden in der Regel als Warnungen verstehen. Nach Absatz 2 kann die Behörde sich unter Nennung der Verkehrsbezeichnung oder des Herstellers aber zu einem Sachverhalt äußern, wenn dieser bereits Gegenstand einer öffentlichen Diskussion ist.

In Anlehnung an das Produktsicherheitsgesetz soll dem Unternehmen bei der Verbreitung von Informationen über Erzeugnisse, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Öffentlichkeit über den Sachverhalt selber zu informieren.

Zu § 9

§ 9 ermächtigt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesministerien und mit Zustimmung des Bundesrates die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die beim Vollzug der Bestimmungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit gewonnenen Erkenntnisse durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die regelmäßige Berichterstattung kann durch die Herausgabe von Druckerzeugnissen, die Bereitstellung der Informationen im Internet oder auf andere Weise erfolgen.

Zu § 10

§ 10 regelt die Zuständigkeit für den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes. Nach der Grundnorm in Absatz 1 Satz 1 sind die Behörden zuständig, bei denen die gewünschten Informationen vorhanden sind. Sind die Informationen nur zum Teil vorhanden, ist die Behörde im Übrigen unzuständig.

Mit Absatz 2 Satz 1 werden die Länder ermächtigt, die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes abweichend zu regeln. Sie können z.B. als abweichende Regelung über die Zuständigkeit vorsehen, dass zentrale Stellen zum Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes eingerichtet werden.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, abweichende Regelungen über die Zuständigkeit der Bundesbehörden zu treffen.

Zu Artikel 2 (Datennutzungsgesetz -DNG)

Zu § 1

Mit dem Datennutzungsgesetz werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit gewonnen werden, auch zum Vollzug jeder anderen Regelung dieses Bereichs zu verwenden. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Erkenntnisse aus der Überwachung ohne Zeitverzögerung für zielgerichtete Maßnahmen der zuständigen Behörden zu verwenden und die im Bericht der Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland dargestellten Synergien zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Verbraucherschutzes, insbesondere zwischen der Futtermittel- und der Lebensmittelüberwachung, umfassend zu nutzen.

Zu § 2

Um die Regelungen eindeutig zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich des Datennutzungsgesetzes fallen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesministerien

durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1
Die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes soll der Wirtschaft und den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, sich auf die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten vorzubereiten.

Zu Abs. 2
Das Datennutzungsgesetz kann dagegen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Eine Übergangsfrist für Behörden, um sich auf die regelungsübergreifende Verwendung von Erkenntnissen zum Vollzug des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorzubereiten, ist nicht erforderlich.